



ST. MARTIN • FORSCHERKITA •



Viele kleine Menschen können in vielen kleinen Schritten die Welt erkunden.

Kath. Kindertageseinrichtung

DON BOSCO • BEWEGUNGSKITA •



Fröhlich sein, Gutes tun und die Spatzen pfeifen lassen.

Kath. Kindertageseinrichtung



ORDNUNG FÜR UNSERE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Stand September 2025



ST. ANTONIUS • SPRACHKITA •



Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.

Kath. Kindertageseinrichtung

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
§ 1 [AUFGABEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG]	2
§ 2 [AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN]	2
§ 3 [ANMELDUNG]	3
§ 4 [ZUSAGE]	3
§ 5 [BETREUUNGSJAHR]	3
§ 6 [ÖFFNUNGSZEITEN]	3
§ 7 [SCHLISSZEITEN, FERIENORDNUNG]	4
§ 8 [BUCHUNGSZEITEN]	4
§ 9 [ELTERNBEITRAG]	5
§ 10 [MITTAGESSEN]	6
§ 11 [AUFSICHTSPFLICHT]	7
§ 12 [MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER ELTERN]	8
§ 13 [KOMMUNIKATION ÜBER ELTERNNACHRICHT]	9
§ 14 [ELTERNBEIRAT]	9
§ 15 [KRANKHEITSFÄLLE]	10
§ 16 [VERSICHERUNGSSCHUTZ, MITTEILUNGSPFLICHTEN, HAFTUNG]	11
§ 17 [WIDERRUF DER PLATZZUSAGE UND AUSSCHLUSS]	12
§ 18 [BETREUUNGSVERTRAG, DAUER UND BEENDIGUNG]	12
§ 19 [DATENSCHUTZ]	13
§ 20 [INKRAFTTRETEN]	13

ANLAGE „KITA-BEITRÄGE“

§ 8 [BUCHUNGSZEITEN]	A
§ 9 [ELTERNBEITRAG]	A
§ 10 [MITTAGESSEN]	B



ORDNUNG FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Illertissen sowie die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Antonius“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Illertissen / Tiefenbach erlässt vorliegende Kindertageseinrichtungsordnung für die folgenden katholischen Kindertageseinrichtungen:



**Katholische Kindertageseinrichtung
St. Martin**
Martinsplatz 4
89257 Illertissen
Telefon: 07303 / 24 92
E-Mail: kiga.st.martin.illertissen
@bistum-augsburg.de

**Katholische Kindertageseinrichtung
Don Bosco**
Pestalozzistr. 4
89257 Illertissen
Telefon: 07303 / 37 55
E-Mail: kiga.donbosco.illertissen
@bistum-augsburg.de

**Katholische Kindertageseinrichtung
St. Antonius**
Raiffeisenstr. 1
89257 Illertissen – Tiefenbach
Telefon: 07303 / 37 97
E-Mail: kiga.st.antonius.tiefenbach
@bistum-augsburg.de



P RÄAMBEL

Die katholischen Kindertageseinrichtungen „St. Martin“, „Don Bosco“ und „St. Antonius“ sind Einrichtungen der katholischen Kirche. Trägerin für die Kitas „St. Martin“ und „Don Bosco“ ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“. Trägerin für die Kita „St. Antonius“ ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Antonius“.

Auf dem Hintergrund des christlichen Menschen- und Weltbildes bieten die Kindertageseinrichtungen einen Raum, in dem Kinder vertrauensvoll in das Leben hineinwachsen können. Sie legen ein besonderes Augenmerk auf eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung und religiöse Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Bildung.

Für deren Eltern und Familien sind die Kindertageseinrichtungen Unterstützung und Bereicherung. Die katholische Kirche leistet hiermit einen Dienst an Familien und gestaltet langfristig Gesellschaft und Zukunft mit. Als Teil der Pfarrgemeinde wird die Einrichtung von dieser unterstützt und eröffnet die Möglichkeit des Hineinwachsens in die Glaubensgemeinschaft. Unsere drei katholischen Kindertageseinrichtungen sind offen für Kinder aus Familien aller Glaubensüberzeugungen und achten diese. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die religiöse Prägung der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtungen „St. Martin“, „Don Bosco“ und „St. Antonius“ werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), geführt.

Diese Kita-Ordnung ist Bestandteil Ihres Betreuungsvertrages. Sie dient Ihnen als Orientierungshilfe in inhaltlichen und organisatorischen Themen.



§1 [AUFGABEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG]



Die Kindertageseinrichtung **unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung** unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie **vermittelt** den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse **bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen**. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die sich entwickelnde Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu **selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln**. Sie bietet kindgemäße **Bildungsmöglichkeiten** an, gewährt allgemeine und individuelle **erzieherische Hilfen**, **fördert die Persönlichkeitsentwicklung** sowie **soziale Verhaltensweisen** und versucht, **Entwicklungsmängel auszugleichen**. Eltern werden in Erziehungsfragen beraten. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. **Leitziel** der pädagogischen Arbeit ist der **wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch**, der sein Leben **eigenverantwortlich gestalten** und den **Herausforderungen** in Familie, Staat und Gesellschaft **aktiv und verantwortungsvoll** begegnen kann.



§2 [AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN]

- (1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden **gleichermaßen** und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder, die ihren **Erstwohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Illertissen** haben, können in **begründeten Ausnahmefällen** und nach **Genehmigung** der Stadt Illertissen aufgenommen werden.
- (2) Die **Verteilung** der zu vergebenden freien Kita-Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden nach **geltenden Vergabekriterien** in Absprache mit der Stadt vorgenommen.
- (3) Die Voraussetzung für die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ist der **Nachweis über die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung** sowie die Vorlage eines **Impfausweises** bzw. **Nachweises einer Impfberatung** entsprechend § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (4) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss zwingend ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden **Impfschutzes** (zwei Impfungen) **gegen Masern** oder der **Immunität gegen Masern** vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn durch einen ärztlichen Nachweis bestätigt ist, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann. Ausreichend ist außerdem die Vorlage einer Bestätigung einer anderen Einrichtungsleitung oder einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis über den ausreichenden Impfschutz oder über die Immunität gegen Masern oder einer fehlenden Impfung wegen dauerhafter medizinischer Kontraindikation dort bereits vorgelegt wurde. **Bleibt der Nachweis aus**, so wird der Betreuungsvertrag seitens der kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ und „St. Antonius“ **gekündigt**.
- (5) Die **Aufnahme** eines Kindes erfolgt in der Regel **zum Beginn eines Betreuungsjahres** (§ 5). In Absprache mit der Einrichtungsleitung werden ggf. abweichende Aufnahmetermine vereinbart.



§3 [ANMELDUNG]

Die Anmeldung ist über die **Homepage der Stadt Illertissen** (www.illertissen.de/kita) vorzunehmen. Jede Anmeldung, die bis zum Ende des Anmeldezeitraumes für das folgende Betreuungsjahr eingeht, wird nach den Kriterien der **Benutzungssatzung / -ordnung** an die Träger verteilt. Hier ist zu beachten, dass nur die **Bedarfsanmeldungen berücksichtigt werden**, welche online über die **Kita-platz-Bedarfsanmeldung** eingehen.

Sollte außerhalb des Anmeldezeitraums Bedarf bestehen, geschieht dies ebenfalls über das Portal. In diesem Fall wird die Anmeldung geprüft und ggf. ein Betreuungsangebot unterbreitet.



§4 [ZUSAGE]

Die Zusage über einen Kita-Platz erfolgt **schriftlich** durch die jeweilige Einrichtung. Ein **Anspruch** auf einen Platz in der Einrichtung entsteht erst, wenn zwischen den Eltern und dem Träger ein **schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen** ist und die in § 2 (3) und § 2 (4) **genannten Nachweise erbracht** werden. Die Aufnahme erfolgt **unbefristet**. Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem Übertritt in die Grundschule.



§5 [BETREUUNGSJAHR]

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom **1. September bis 31. August** des folgenden Kalenderjahres.



§6 [ÖFFNUNGSZEITEN]

(1) Die **regelmäßigen Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ nach Anhörung der Einrichtungsleitungen und des Elternbeirats und nach Rücksprache mit der Stadt Illertissen festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt. Die **pädagogische Kernzeit** unserer Einrichtungen ist täglich von **8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind derzeit wie folgt **geöffnet**:

Kindertageseinrichtung „St. Martin“:	Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag: 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Kindertageseinrichtung „Don Bosco“:	Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.15 Uhr Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Kindertageseinrichtung „St. Antonius“:	Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- (3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ ist **berechtig**, die **Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch **während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern**. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, **mindestens einen Monat voraus**, schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die Eltern sind **verpflichtet** die **Kernzeiten einzuhalten**. Die Kinder müssen bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und **pünktlich abgeholt** werden. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung **regelmäßig** besucht werden. Im Falle **wiederholter, verspäteter Abholung** ist die Kindertageseinrichtung **berechtig**, für den hierfür anfallenden Personaleinsatz **Schadensersatz** zu verlangen und auch gemäß § 18 das **Vertragsverhältnis zu kündigen**.



§7 [SCHLIESSZEITEN, FERIENORDNUNG]



- (1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung **geschlossen** ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ festgelegt und den Eltern zu **Beginn eines jeden Betreuungsjahres** schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in **Ferienzeiten**, an **kirchlichen Feiertagen** sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel geschlossen während der **Weihnachtsschulferien**, bis zu **drei Wochen** während der **Sommerschulferien** und ggf. während **anderer Schulferienzeiten**.
- (3) Insgesamt können Kitas nach den staatlichen Bestimmungen **bis zu 35 Tage pro Betreuungsjahr** geschlossen werden.
- (4) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ die Kindertageseinrichtung aus **dringenden betrieblichen Gründen** vorübergehend schließen, werden die Eltern **unverzüglich informiert**. Dringende Gründe liegen vor, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.
- (5) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1, 2 oder 4 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern **keinen Anspruch auf Öffnung** und können wegen der Schließung **keinen Schadensersatz** fordern.



§8 [BUCHUNGSZEITEN]

- (1) Die Eltern können in **den Grenzen der Öffnungszeiten** in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die **benötigte tägliche Buchungszeit** mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal betreut wird. Die **stundenbezogene Buchungszeit** bemisst sich dabei an den in Anlage 1 aufgeführten einzelnen

Buchungszeitkategorien (z. B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.).

- (2) Im Interesse der Kinder und der pädagogischen Zielsetzung ist es notwendig, dass die Einrichtung **regelmäßig und durchschnittlich mindestens an 5 Tagen und 20 Stunden pro Woche** besucht wird.
- (3) Für Kinder, die **parallel eine schulvorbereitende Einrichtung (SVE)** besuchen, ist auch eine **regelmäßige, stundenweise Buchung am Nachmittag** möglich.
- (4) Die **Buchungszeit** gilt grundsätzlich für die **Dauer des Betreuungsvertrages** als vereinbart. **Änderungen** an der Buchungszeit sind, sofern es der Betreuungsschlüssel in der Einrichtung zulässt, möglich. Änderungen können mit Zustimmung der Einrichtungsleitung in der Regel **zum Ersten des Folgemonats** erfolgen. Eine **Umbuchung** in den Monaten **Juli und August** ist ausschließlich in **Härtefällen** möglich. Hierbei bedarf es der **Zustimmung des Trägers** und es gibt keine entgegenstehenden im Betrieb der Einrichtung liegenden Gründe.
- (5) Eine **Änderung** der Buchungszeiten bedarf einer **neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung**. Für jedes Kind ist die **erste Umbuchung** im Kita-Jahr **kostenlos**. Für jede weitere Umbuchung wird eine **Verwaltungsgebühr** erhoben. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage „Kita-Beiträge“. Umbuchungen aufgrund staatlich auferlegter Fördermaßnahmen z. B. Deutsch Vorkurs bleiben weiterhin kostenfrei. Für das folgende Kita-Jahr können zudem **bis Juli kostenfrei einmalig neue Buchungszeiten** angemeldet werden.
- (6) Im Rahmen der staatlichen kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die **Daten** der **Buchungsvereinbarung** an die **zuständige Behörde** sowie an die **Stadt Illertissen weitergegeben**.



§9 [ELTERNBEITRAG]

- (1) Die aktuellen Kita-Gebühren entnehmen Sie bitte der Anlage „Kita-Beiträge“.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beinhaltet den **Elternbeitrag** und das **Getränkegeld**.
- (3) Das **Portfoliogeld** wird einmal jährlich im Oktober oder unterjährig im Monat der Aufnahme per Lastschrift eingezogen.
- (4) Maßgebend für die altersgemäße Zuordnung ist der **Beginn des Monats**, in dem das Kind **3 Jahre alt** wird.
- (5) Für Eltern, deren Kinder noch **keinen Betreuungszuschuss** erhalten, ist der Elternbeitrag **monatlich im Voraus** entsprechend dem Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ **per Lastschriftverfahren** von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich. Die Eltern sind verpflichtet für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Im Falle einer **Nichteinlösung der Lastschrift** ist die Kindertageseinrichtung berechtigt den **Verwaltungsaufwand einschließlich der Fremdkosten** den Eltern in Rechnung zu stellen (z. B. Rücklastschriftgebühr der Kreditinstitute).
- (6) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zur Deckung der gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während **Schließzeiten**, bei vorübergehender **Schließung**, längerem Fehlen des Kindes,

kurzzeitiger Unterschreitung der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit etwaiger Kündigung zu bezahlen.

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Illertissen gleichzeitig, so werden für zwei Kinder jeweils nur 75% und bei drei Kindern nur 50% des Beitrags für die jeweilige Buchungszeit erhoben. Alle weiteren Kinder sind **beitragsfrei**.
- (8) In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Antragsformulare hierzu sind dort erhältlich. Bis zum Vorliegen eines entsprechenden positiven Bescheides des Kostenträgers und bis zum Eingang der Beiträge, haben die Eltern die Elternbeiträge zu entrichten.
- (9) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergartenbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ hört den Elternbeitrag bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Anpassungen der Elternbeiträge erfolgen außerdem im Einvernehmen mit der Stadt Illertissen. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Elternbeiträge im Stadtgebiet Illertissen in gleicher Höhe erhoben werden. Die Anpassungen treten zum Beginn des zweiten Monats nach der Benachrichtigung der Eltern in Kraft (z. B. Benachrichtigung im Mai, Anpassungen gelten ab 1. Juli).
- (10) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und / oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 **Schutzmaßnahmen**, Abs. 1
- § 20 **Schutzimpfungen**, Abs. 9
- § 34 **Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes**, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3



Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.



§ 10 [MITTAGESSEN]

- (1) Alle Kinder, deren Buchungszeit länger andauert als:

Kindertageseinrichtung „St. Martin“:	12.30 Uhr
Kindertageseinrichtung „Don Bosco“:	12.15 Uhr
Kindertageseinrichtung „St. Antonius“:	12.15 Uhr

erhalten an diesen Tagen in der Kita ein **vollwertiges und warmes Mittagessen**. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit sein Kind über die Mittagszeit abzuholen und zur zweiten Bringzeit wieder in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

- (2) Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Illertissen erheben die Beiträge des Mittagessens entsprechend den Buchungszeiten in Form einer Pauschalgebühr. Eine individuelle Einzelabrechnung pro Kind ist nicht möglich. Die Beiträge des Mittagessens sind unabhängig des Betreuungszuschusses von den Eltern zu entrichten.
- (3) Die aktuelle Mittagessenspauschale entnehmen Sie bitte der Anlage „Kita-Beiträge“.
- (4) Da das Mittagessen in den Krippengruppen bereits vor der ersten Abholmöglichkeit stattfindet und der pädagogische Wert Teil des frühkindlichen pädagogischen Konzeptes ist, essen alle Kinder in der Krippengruppe zu Mittag. Der Beitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen per Lastschrift eingezogen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Bei einer Fehlzeit von mindestens 2 Wochen, erhalten Sie nach vorheriger Abmeldung in der Einrichtung, bzw. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes den entsprechenden Anteil auf Ihr Konto rückerstattet.
- (6) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ ist berechtigt, den Beitrag für das Mittagessen zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Essensbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ informiert den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Beitrages. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.



§11 [AUFSICHTSPFLICHT]

- (1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindergartenbus die Kinder bringt oder holt.



- (5) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.
- (6) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e. V. davon aus, dass Kinder, die den Kindergarten besuchen bzw. Kinder bis einschließlich 6 Jahren in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Aufgrund besonderer Umstände (z. B. kurzer und gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes, können Eltern schriftlich festlegen, dass Kinder den Heimweg von der Kita nach Hause alleine zurücklegen dürfen. Die vertragliche Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit Verlassen der Einrichtung des Kindes.



§12 [MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER ELTERN]

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die private und dienstliche Telefonnummer anzugeben unter der sie während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet ab Anfang April bis Ende September die Kinder morgens eingecremt in die Einrichtung zu bringen. Wir empfehlen eine Sonnencreme mit Lichtschutzfaktor 50. Die Kinder, die nach der ersten Abholzeit weiterhin in der Kita verbleiben, werden vom pädagogischen Fachpersonal nachgecremt.
- (6) Das Tragen von modernen, tragbaren Technologien wie Smartwatches, GPS-Trackern, internetfähigen Brillen o. Ä. ist den Kindern während der Betreuung in unserer Einrichtung untersagt.
- (7) Während der Dauer der Eingewöhnung verpflichten sich die Eltern ihr Kind in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften in die Kita zu begleiten bzw. von einer Bezugsperson des Kindes begleiten zu lassen. Die Eltern verpflichten sich des Weiteren sich im Rahmen der Eingewöhnung an die Vorgaben der pädagogischen Fachkräfte zu halten. Der Eingewöhnungsplan wird im Dialog mit den Eltern / Bezugspersonen abgesprochen und an den Fortschritt des Kindes angepasst.

Die Kita weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass nicht absehbar ist, wie lange die Eingewöhnung des Kindes dauert. Eine Eingewöhnung kann auch scheitern, sodass keine Betreuung in der Kita stattfinden kann.



§13 [KOMMUNIKATION ÜBER ELTERNNACHRICHT]

Für die Kommunikation über aktuelle Vorkommnisse und Veranstaltungen in der Kita nutzen wir hauptsächlich die Plattform „Elternnachricht“, über die wir per E-Mail informieren. Diese Plattform ergänzt Aushänge in der Einrichtung und separate Einladungen. Um die Benachrichtigungen zu erhalten und an Umfragen oder Rückmeldungen teilzunehmen, benötigen wir die E-Mail-Adresse der Eltern. Die Abgabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig.



Sollte keine E-Mail-Adresse angegeben werden, stellen wir in Ausnahmefällen die Informationen auch in Papierform zur Verfügung.



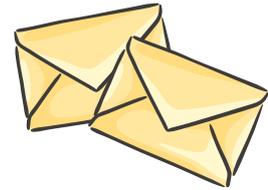
§14 [ELTERNBEIRAT]



- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist entsprechend Art. 14 BayKiBiG für jedes Betreuungsjahr ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich für den Ablauf einer Elternbeiratswahl an den Empfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e. V.“ zu orientieren.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Einrichtungsleitung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat gesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).



§15 [KRANKHEITSFÄLLE]



- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungsleitung **unverzüglich mitzuteilen**. Mitzuteilen sind insbesondere **Krankheiten**, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von **Infektionskrankheiten** beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der **Meldepflicht** unterliegen, wie z. B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis, Meningokokken-Infektion, Mumps, Röteln sowie Ringelröteln, Windpocken oder Lausbefall.

Auch die **Erkrankung eines Familienmitglieds** an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtungsleitung **unverzüglich mitzuteilen**. Die Anlage 4 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz“ des Betreuungsvertrages ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsordnung.
- (2) **Kinder**, die einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen **verdächtig** sind, dürfen die **Kindertageseinrichtung nicht besuchen**. Die **Wiederezulassung zum Besuch** der Einrichtung im Falle einer Erkrankung nach Absatz 1 ist abhängig von einem **ärztlichen Urteil**, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ein **schriftliches ärztliches Attest** für die Wiederezulassung des erkrankten Kindes zum Besuch der Einrichtung ist erforderlich bei einer Erkrankung an **Cholera, Enteritis** (Darmentzündung) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), **Diphtherie, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber** (VHF, z. B. Ebola; hier ist die Einholung einer Expertenmeinung und die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt notwendig), **Impetigo contagiosa** (ansteckende Borkenflechte), **wiederholter Kopflausbefall, Konjunktivitis durch Adenoviren, Lungentuberkulose, Pest, Poliomyelitis** (Kinderlähmung, Röteln, Scharlach, Shigellose (bakterielle Ruhr), **Skabies** (Krätze), **Typhus** oder **Paratyphus**. Dasselbe gilt bei **ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern**.

Der Träger ist berechtigt, Kinder auch bei weiteren ansteckenden Erkrankungen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Etwaige für ein ärztliches Urteil oder Attest anfallende Kosten werden nicht erstattet und sind von den Eltern zu tragen.
- (3) **Akut erkrankte Kinder** (insbesondere bei **fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Binderhautentzündung, ungeklärtem Hautausschlag** u. Ä.) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Infektionskrankheiten können sich in Gemeinschaftseinrichtungen besonders leicht ausbreiten. Um Kinder und Mitarbeiter/innen bestmöglich zu schützen, sind die Eltern aufgefordert, dass das Kind nach einer Erkrankung **48 Stunden** bzw. an zwei aufeinanderfolgenden Tagen **beschwerdefrei** ist, bevor es die Einrichtung wieder besucht. Dies gilt ebenfalls bei **häuslichem Auftreten** der Erkrankung z. B. am Wochenende oder beim Auftreten von Krankheitssymptomen nach dem Impfen.
- (4) Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung **während des Besuchs** der Einrichtung auf, werden die **Eltern unverzüglich** durch das pädagogische Fachpersonal **informiert**. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall **sofort abzuholen** bzw. durch eine abholberechtigte Person abholen zu lassen. Auch hier gilt die beschwerdefreie Zeit von **48 Stunden** (siehe Absatz 3). Zur Abklärung einer möglichen Erkrankung ist das pädagogische Fachpersonal berechtigt, Fieber mit einem **kontaktlosen Fiebermessgerät** zu messen.
- (5) Ein Befall mit **Kopfläusen** ist der Einrichtungsleitung ebenfalls **unverzüglich mitzuteilen**. Beim Befall mit Kopfläusen ist beim **erstmaligen Befall** eine **von den Eltern unterschriebene Bestätigung**, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ausreichend. Ab dem **zweiten Läusebefall** kann von der Einrichtungsleitung vor Wiederezulassung zur Kindertageseinrichtung eine **ärztliche**

Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden. Etwaige dafür anfallende Kosten werden nicht erstattet. Ebenfalls ist die Einrichtung berechtigt, im Verdachtsfall die Kinder in einem separaten Raum auf Läuse zu überprüfen.

- (6) Kinder mit **Knochenbrüchen** (Arm, Bein etc.) können in Absprache und mit Zustimmung der Einrichtungsleitung grundsätzlich weiterhin in der Kita betreut werden. Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, in welchem Maße diese Kinder am Kita-Alltag teilnehmen können. Die Eltern sind bei einem Kindergartenbesuch dazu verpflichtet, die Erklärung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Einzelbetreuung in einer Regeleinrichtung abzugeben.
- (7) **Besonderheiten** bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der **Einrichtungsleitung mitzuteilen**. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (8) Bei Notwendigkeit einer **Medikamentenverabreichung** während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, wird der Einzelfall anhand von Anlage 12 zum Bildungs- und betreuungsvertrag abgesprochen.



§16 [VERSICHERUNGSSCHUTZ, MITTEILUNGSPFLICHTEN, HAFTUNG]

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert. Der **Versicherungsschutz** besteht für den **direkten Weg** zur und von der Kindertageseinrichtung, **während des Aufenthaltes** in der Einrichtung sowie **während der Teilnahme an Veranstaltungen** der Einrichtung außerhalb deren Grundstücks. Eine **Sehhilfe** ist ebenfalls mitversichert, vorausgesetzt diese wurde **bestimmungsgemäß getragen** (auf der Nase oder griffbereit am Körper) und **durch Unfall** (von außen auf den Körper des/ der Versicherten einwirkendes Ereignis) **beschädigt**. Dies gilt nicht, wenn die Brille z. B. auf einen Tisch abgelegt wurde und dann herunterfällt.
- (2) Für die Teilnahme an **Sonderausflügen** wie bspw. der Vorschulflug, die mit **Bussen** oder mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** oder mit **Fahrgemeinschaften** erreicht werden, holt die Einrichtungsleitung die **Zustimmung der Eltern** ein. Für Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, Veranstaltungen in der Einrichtung und ähnliche Aktivitäten, die im Rahmen des normalen Tagesablaufs und innerhalb der näheren Umgebung stattfinden – ggf. auch unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder in Fahrgemeinschaften – ist keine separate Einwilligung der Eltern erforderlich.
- (3) Jeder **Unfall** oder **sonstige Schadensfall** ist der Einrichtungsleitung **unverzüglich mitzuteilen**. **Alle Unfälle auf dem Weg** zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu **melden**, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (4) Für in die Einrichtung mitgebrachte **Kleidung, Spielzeug, Schmuck** und **Ähnliches** übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ / „St. Antonius“, soweit gesetzlich zulässig, **keine Haftung**. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.



§17 [WIDERRUF DER PLATZZUSAGE UND AUSSCHLUSS]

Wurden bei der Anmeldung **vorsätzlich falsche Angaben** gemacht oder haben sich zum Zeitpunkt der Platzbelegung **wesentliche Vergabekriterien** des aufzunehmenden Kindes **geändert**, so kann dies zum Widerruf der Platzzusage führen.



§18 [BETREUUNGSVERTRAG, DAUER UND BEENDIGUNG]

- (1) Die **ersten 8 Wochen** ab Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung gelten als **Probezeit**. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer **Frist von 2 Wochen** zum Monatsende **gekündigt** werden.
- (2) Aus **wichtigen Gründen** (z. B. Umzug) können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von **1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen**, wobei eine **Kündigung zum 31.07.** eines jeden Jahres nicht möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es **nicht**, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die **Schule überwechselt**.
- (4) Der **Träger** der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit **Angabe von Gründen** mit einer **Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich kündigen**.
- (5) Das **Recht** der Parteien zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt **unberührt**.

Wichtige Kündigungsgründe können sein:

- wenn das Kind außerhalb der Schulferienzeiten **unentschuldigt länger als 2 Wochen fehlt** und der Platz **dringend gebraucht** wird.
- wenn die Eltern mit der **Zahlung des Entgelts 1 Monat oder einen nicht unerheblichen Teil des Monatsbetrags im Rückstand** sind.
- wenn das Kind **nicht zum angemeldeten Termin kommt** und **nicht schriftlich entschuldigt** wird. In diesem Fall kann der Platz zum nächstmöglichen Ersten des Folgemonats anderweitig vergeben werden. Die **Gebührenpflicht bis zum gekündigten Termin bleibt** hiervon unberührt.
- wenn die **Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen** bzw. eine **Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich** scheint.
- wenn das Kind einer **besonderen pädagogischen Förderung** bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- wenn die von den Eltern gewünschte **Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt**.
- wenn durch das **gefährdende Verhalten** eines Kindes die **Sicherheit anderer Personen** mit den der Einrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr **gewährleistet** werden kann.



§19 [DATENSCHUTZ]

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Eltern und des Kindes werden ausschließlich im Rahmen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie anderer geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet und **streng vertraulich** behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.



§20 [INKRAFTTRETEN]

Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen tritt mit dem **01.09.2025** in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindertageseinrichtungsordnung aus dem Betreuungsjahr 2021/2022 ihre Gültigkeit.



Erläuterung:

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

